



SACHSEN-ANHALT

*Aktuelle rechtliche
Entwicklungen im Online-
Glücksspiel*

Grundsatz: Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet sind verboten (§ 4 Abs. 4 GlüStV)

Ausnahmen: unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 5 GlüStV möglich

- kein Widerspruch zu Zielen nach § 1 GlüStV
- Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet
- Höchsteinsatz 1000 EUR pro Monat (Ausnahmen möglich)
- keine schnelle Wiederholung (besonderer Suchtanreiz)
- besonderes Sozialkonzept
- keine Verlinkung auf andere Glücksspiele, Trennung von Wetten und Lotterien



zulässig:

Lotterien
bestimmte Pferdewetten

(noch) unzulässig:

Sportwetten (außer Oddset)

unzulässig:

Casinospiele aller Art, Poker,
sonstige Wetten

Identifizierung/Authentifizierung

- glücksspielrechtlich muss sichergestellt werden, dass Spieler volljährig ist und nicht gesperrt wurde
- geldwäscherechtlich muss sichergestellt werden, dass Zahlung tatsächlich vom Spieler stammt

→ Verschiedene Identifizierungs/Authentifizierungsverfahren

- PostIdent
- AnnahmestellenIdent
- „Hamburger Verfahren“ (Schufa Überprüfung + „1-Cent Überweisung“)
- generell: KJM-konforme Verfahren oder gleichwertig

Geldwäscherecht (GwG)

- Eindeutige Zuordnung von Zahlungen zum Spieler
- insbesondere mit anonymen Zahlungswegen nicht vereinbar
- Problemfall Kreditkarte (Prepaid)
- Befreiungen von Vorgaben des GwG möglich
(bei geringem Geldwäscherisiko)

Grundsatz: Werbung für Glücksspiele im Internet ist verboten (§ 5 Abs. 3 GlüStV)

aber: Ausnahmegenehmigung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten möglich

- Erteilung der Erlaubnisse zentral durch Nordrhein-Westfalen
(nur unter bestimmten Voraussetzungen)
- Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder gefährdete Zielgruppen richten
- Verbot irreführender Werbung (insb. Gewinnchancen etc.)
- Werberichtlinie (Differenzierung nach Glücksspielart und Werbemedium)

§ 5 Unerlaubte Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel, die

1. sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen,
 2. irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne oder über die angebotenen Glücksspiele enthält,
 3. in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
 4. gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
 5. suggeriert, dass Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
 6. vermittelt, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychosozialen Konflikten entgegenwirken kann,
 7. ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
 8. den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt,
 9. den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
 10. das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,
- entspricht nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 und 2 GlüStV und ist nicht erlaubt.

(2) Vergleichbar gefährdete Zielgruppen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sowie Spieler in finanziellen Schwierigkeiten. Werbung richtet sich an sie, wenn sie sich nach Inhalt, Form oder Verbreitungsart überwiegend an diese wendet oder als akustischer oder visueller Schlüsselreiz (sog. Trigger) eingesetzt wird.



- im GlüStV 2012 Vergabe von 20 Sportwettenkonzessionen vorgesehen
- derzeit wegen anhängiger Gerichtsverfahren blockiert
- einzig legaler Anbieter von Sportwetten derzeit Oddset (Übergangsangebot)
- Oddset-Internetspiel derzeit nicht möglich
- alle anderen Anbieter von Sportwetten im Internet derzeit ohne Konzession

- lt. Pressemitteilung eines Anwalts aus Berlin:
 - Mandantin hat 8000 EUR bei Casinospiele (bwin, tipico) verloren
 - Paypal forderte Betrag bei Mandantin ein
 - anwaltlicher Hinweis auf Illegalität der Angebote
 - Paypal verzichtet auf Forderung

- ähnlicher Fall wohl auch bzgl. Zahlungsdienstleister American Express

- „white list“ auf den Seiten des Glücksspielkollegiums geplant
 - soll der einfacheren Unterscheidung von legalen und illegalen Angeboten dienen

Impressum :

Titel der PowerPoint-Präsentation : Aktuelle rechtliche Entwicklungen im Online-Glücksspiel

Ausführender : Dr. Martin Patz

Dienststelle : Ministerium für Inneres und Sport, Referat 21

Anlass : Fachtagung „LEGAL, ILLEGAL, SCHEIßEGAL – Jugendliche im Sog von Online(glücks)spielen.“

